

## **Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Aberlestraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02479 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 – Sendling am 21.11.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16410**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02479

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 6. Stadtbezirkes Sendling vom 02.06.2025**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 21.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02479 (siehe Anlage) beschlossen. Sie beinhaltet das Treffen von Maßnahmen zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Aberlestraße.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Aberlestraße, die innerhalb einer Tempo-30-Zone liegt, befindet sich im sogenannten Sendlinger Feld und verläuft in nord-südlicher Richtung von der Lindwurmstraße im Norden zur Valleystraße im Süden. Sie wird hauptsächlich von Anwohner\*innen oder Anlieger\*innen des Sendlinger Feldes genutzt, um zur Lindenschmitstraße oder Lindwurmstraße zu gelangen.

Grundsätzlich dürfen die Straßenverkehrsbehörden Beschränkungen und Verbote für den fließenden Verkehr, wie z.B. die Sperrung einer Straße zur Durchfahrt für Nichtanlieger\*innen, nach der Straßenverkehrsordnung nur anordnen, wenn eine erhebliche Gefahrenlage besteht. Die Gefahrenlage kann z.B. in einer gefahrenträchtigen Streckenführung, Straßenschäden oder in einer erhöhten Unfallstatistik begründet sein. Dies alles ist in der Aberlestraße jedoch nicht der Fall.

Ein weiterer Anhaltspunkt, der die Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände veranlassen könnte, eine Durchfahrtssperre anzuordnen, wäre, wenn in einer Straße eine überdurchschnittliche Verkehrsbelastung nachweisbar ist, die in der Spitzenstunde weit über der Verkehrsstärke liegt, die die Straße gemäß den 'Richtlinien für die

Anlage von Stadtstraßen' (RASt 06) aufzunehmen hat.

Bei der Aberlestraße handelt es sich gem. RAST 06 um eine Wohn- bzw. Erschließungsstraße. In Wohn- bzw. Erschließungsstraßen sind Verkehrsstärken bis zu 400 Fahrzeugen pro Stunde charakteristisch. Inaugenscheinnahmen an verschiedenen Tagen ergaben jedoch, dass letztendlich zu keiner Uhrzeit ernstliche Rückschlüsse auf Überschreitungen dieser Verkehrsstärken gezogen werden können. Vielmehr bewegten sich die Verkehrsstärken weit unterhalb der für Wohn- bzw. Erschließungsstraßen üblichen Fahrzeugmenge, so dass verkehrliche Maßnahmen – im vorliegenden Fall die Sperrung der Durchfahrt für Nichtanlieger\*innen – auch deshalb nicht geboten sind.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02479 der Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes Sendling am 21.11.2024 kann nach Maßgabe der Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Für das Treffen von Maßnahmen zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Aberlestraße liegen aktuell keine rechtfertigenden Gründe vor.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02479 der Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes Sendling am 21.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Markus Lutz

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

Der Beschluss des BA 6 - Sendling kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 6 - Sendling kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 6 - Sendling ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.211  
zur weiteren Veranlassung